

---

**2906/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 22.10.2009**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Verkehr, Innovation und Technologie

## **Anfragebeantwortung**

GZ. BMVIT-12.500/0005-I/PR3/2009  
DVR:0000175

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag.<sup>a</sup> Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am . Oktober 2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lichtenecker, Freundinnen und Freunde haben am 24. September 2009 unter der **Nr. 3116/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Richtlinie für Spesenabrechnungen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- *Gibt es Richtlinien für Spesenabrechnung, an die sich Einrichtungen wie der Rat für Forschung und Technologieentwicklung halten müssen?*
- *Wenn ja, wie sehen diese Richtlinien konkret aus und wo sind diese verankert?*
- *Wenn nein, warum gibt es derartige Richtlinien nicht?*
- *Bis wann werden diese Richtlinien erarbeitet werden?*
- *Wann werden diese Richtlinien in Kraft treten?*
- *Welche Grundsätze werden in diesen Richtlinien verankert?*

In § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 20. Juni 2002, BGBl. II Nr. 236/2002, wurde die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Rates für Forschung und Technologieentwicklung festgelegt.

Die genannte Verordnungsbestimmung lautet wie folgt:

*„§ 3. Den Mitgliedern des Rates sind die anlässlich der Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Reisekosten und Spesen nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Gebührenstufe 3, abzugelten.“*

Die Verordnung ist mit 1. Juli 2002 in Kraft getreten.